



---

Postfach, 5001 Aarau 1  
Telefon: 062 544 99 40  
Fax: 062 544 99 49  
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 27. Januar 2026

## **Aktualitäten und Berichterstattung 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2026 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2025 orientieren.

Da erfahrungsgemäss immer wieder Missverständnisse aufkommen, bitten wir Sie, dieses Schreiben aufmerksam durchzulesen. Dieser Brief richtet sich an das oberste Organ, die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle und an den zuständigen Experten für berufliche Vorsorge.

Dieses Schreiben ist als PDF-Datei unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (<https://www.bvsa.ch/>) abrufbar.

### **1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025**

#### **Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Jahresrechnung, Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Protokoll des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2025 mit Abschluss 31. Dezember 2025 bis spätestens 30. Juni 2026.

#### **Fristerstreckung**

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin gewährt. Bei Fristverlängerungen über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/downloads>) zu verwenden und das Gesuch vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass das oberste Organ oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

### **Einzureichende Unterlagen**

Vom obersten Organ einzureichen sind

- der Bericht der Revisionsstelle samt Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang) im Original und unterzeichnet durch die Revisionsstelle;
- Geschäfts- oder Lagebericht, sofern ein solcher erstellt wurde, im Original und unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220);
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an Mitglieder des obersten Organs und die Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB; vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung, gegebenenfalls mittels expliziter (jährlicher) Negativbestätigung, falls keine Entschädigungen anfielen);
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden, im Original und unterzeichnet gemäss Ziffer 5.2 der OAK BV-Weisungen W-01/2012 und
- weitere, von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK BV-Weisungen W-1/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb), im Original und unterzeichnet einzureichen.

Die genannten Unterlagen können Sie der BVSA elektronisch einreichen. Das entsprechende Merkblatt sowie den elektronischen Briefkasten finden Sie auf <https://www.bvsa.ch/downloads>. Die BVSA nimmt zwar Unterlagen auch per herkömmlicher E-Mail entgegen, rät aber davon ab, vertrauliche Dokumente auf diesem Weg einzureichen.

**Für folgende Dokumente benötigt die BVSA eine Originalunterschrift (keine Kopie, keine eingescannte Handunterschrift):**

- Bericht der Revisionsstelle
- Versicherungstechnisches Gutachten, versicherungstechnischer Bericht

- Geschäfts- oder Lagebericht.

### **Was ist unter einer Originalunterschrift zu verstehen?**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass noch Missverständnisse bestehen, was unter einem Original zu verstehen ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Originaldokumente zuzustellen:

- Als Papierdokument von Hand unterzeichnet, auf dem herkömmlichen Postweg
- Als PDF/A-Datei mit qualifizierter E-Signatur, elektronisch, vorzugsweise mittels elektronischen Postfaches der BVSA: <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>.

Elektronische Dokumente mit qualifizierter E-Signatur bleiben solange ein Original, als sie elektronisch bleiben. Ein Ausdruck eines mit E-Signatur unterzeichneten Dokuments ist kein Original mehr. Elektronische Dokumente mit E-Signatur können daher ausschliesslich elektronisch zugestellt werden.

Umgekehrt können Papierdokumente mit Originalunterschrift nur auf dem Postweg zugestellt werden. Ein Scan eines mit Handunterschrift unterzeichneten Dokuments ist kein Original und kann von der BVSA nicht als solches entgegengenommen werden.

Die BVSA zieht die Einreichung der Unterlagen auf dem elektronischen Weg vor. Sollten Sie sich dennoch für den herkömmlichen Postweg entscheiden, bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (bitte keine Fotokopien) einzureichen.

### **Unterdeckung**

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2025 eine Unterdeckung aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen der BVSA bis spätestens **30. April 2026** einzureichen (§ 1 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen BVSA). Zudem ist, neben den vollständigen Berichterstattungsunterlagen, auch das vollständig ausgefüllte, rechtsgültig und original unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/unterdeckung>).

Bitte beachten Sie, dass für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ein spezielles Formular vorgesehen ist.

## **2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2025 hat die OAK BV die folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen W – 01/2024 «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1<sup>bis</sup> BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)» mit den entsprechenden Formularen
- Weisungen W – 02/2025 «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung»
- Weisungen W – 02/2016 «Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB»
- Weisungen W – 01/2025 «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG»
- Weisungen W – 03/2014 «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard»
- Mitteilungen 01/2024 zur Obergrenze für die Verzinsung der Altersguthaben nach Art. 46 BVV 2 ab 15. Oktober 2025

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (<https://www.oak-bv.admin.ch/de/oak-startseite>).

## **3. Allgemeine Hinweise**

### **Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge**

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig und original unterzeichneten Beschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens ist ausdrücklich im Reglement, vorzugsweise auf der Titelseite, festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist, sofern sich die Anpassungen auf die Leistungen der Destinatäre oder auf die Finanzierung der Pensionskasse auswirken, zusätzlich eine rechtsgültig und original unterzeichnete Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/experte-fuer-berufliche-vorsorge>.

Die Reglemente, Stiftungsratsbeschlüsse und Expertenbestätigungen (bitte nur im Original) reichen Sie uns sofern möglich, elektronisch ein.

### **BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen**

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2026 bei 1.25 %. Der Verzugszinssatz beträgt somit weiterhin 2.25 % (BVG-Mindestzinssatz plus 1 %; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

### **Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)**

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/downloads>

heruntergeladen werden.

### **Meldung von Wechseln der Revisionsstelle bzw. der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge**

Die Revisionsstellen und Expertinnen sowie Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

### **Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung über Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

### **Statistische Erhebung der OAK BV**

Die OAK BV führt 2026 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2025 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

## **FRP 7 – Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb**

An der Generalversammlung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vom 30. März 2023 wurde die Fachrichtlinie FRP 7 (Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb), Fassung 2023, beschlossen und für alle Abschlüsse ab 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die OAK BV hat diese Fachrichtlinie zum Mindeststandard erhoben, weshalb sie für alle Pensionskassen-Experten zwingend anwendbar ist (Weisungen W - 03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard [Fassung vom 27. Mai 2025; gültig ab 31. Dezember 2025]).

Die FRP 7 ergänzt die FRP 4, 5 und 6 bezüglich der Besonderheiten von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Der Pensionskassen-Experte hat sich bei der Frage, welche Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung im Wettbewerb steht, an die von der OAK BV veröffentlichte Liste zu halten. Je nach Struktur der Sammeleinrichtung sieht die FRP 7 unterschiedliche Erfordernisse vor.

Die vom Pensionskassen-Experten erstellten versicherungstechnischen Gutachten 2025 sind unter Beachtung der neuen FRP 7 zu erstellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die von der OAK BV jeweils in der ersten Oktoberhälfte auf ihrer Homepage publizierte Obergrenze; diese Verzinsungsobergrenze gilt für alle Verzinsungsentscheide, die jeweils nach deren Publikation für das Publikationsjahr oder das Folgejahr getroffen werden (vgl. OAK-Mitteilung M - 01/2024 vom 15. Oktober 2025). Die am 15. Oktober 2025 publizierte Obergrenze beträgt 1.75 %.

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Art. 46 Abs. 3 BVV 2.

Bei Sammeleinrichtungen, welche vom Experten für berufliche Vorsorge gemäss Ziffer 6 oder 7 der Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten geprüft werden, ist die publizierte Obergrenze auf der Ebene der unterschiedlichen Solidargemeinschaften resp. Teilliquidationskollektive anzuwenden (vgl. OAK-Mitteilung M - 01/2024 vom 15. Oktober 2025).

## **Merkblatt Rentnerbestände und -übernahmen der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**

Mit Wirkung ab 1. Januar 2024 sind die Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen in Kraft getreten (Art. 53e<sup>bis</sup> BVG sowie Art. 17 und 17a BVV2). Wir verweisen auf das Merkblatt unter <https://www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch/merkblaetter-und-formulare/berufliche-vorsorge>.

## **Geplante Änderungen in BVV 2 und BVV 3**

Das Vernehmlassungsverfahren zur Aktualisierung der Verordnungen zur Beruflichen Vorsorge dauerte bis 2. Dezember 2025. Die Anpassungen sollen insbesondere der Einführung der 13. AHV-Rente Rechnung tragen und mehr Flexibilität in der Säule 3a gewähren. Es ist ein gestaffeltes Inkrafttreten geplant. Die definitiven Verordnungstexte liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Wir verweisen auf [www.bag.admin.ch/](http://www.bag.admin.ch/).

## **5. Interna**

### **Mutationen im Verwaltungsrat**

Der Vertreter des Kantons Solothurn im Verwaltungsrat der BVSA, Herr Urs Niklaus, ist aus gesundheitlichen Gründen am 30. Juni 2025 ausgetreten. An seiner Stelle wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2025 Herr Franco Ghilardelli aus Oberdorf SO als Vertreter des Kantons Solothurn gewählt.

Der bisherige Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrats der BVSA, Herr Peter Enderli, hat beschlossen, nach zehnjähriger Amtszeit ab 2026 nicht mehr anzutreten. Als sein Nachfolger wurde Herr Tobias Breitschmid aus Stetten AG für das Jahr 2026 gewählt.

Die BVSA heisst beide neuen Vertreter im Verwaltungsrat herzlich willkommen.

### **Informationsveranstaltung der BVSA 2026**

Im Herbst führt die BVSA ihre nächste Weiterbildungsveranstaltung durch. Der Termin für diese Veranstaltung wird noch festgelegt. Sie erhalten eine Einladung.

Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start im neuen Jahr 2026.

Freundliche Grüsse